

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

08.07.2016

42.30-KiBiz

Frau Hennings/Frau Küpper

Tel 0221 809-6276/3774

Fax 0221 8284-4633

kibiz@lvr.de

Rundschreiben Nr.42/935/2016

Förderung von Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Verabschiedung des KiBiz-Änderungsgesetzes im Landtag NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag NRW hat in seiner gestrigen Sitzung das Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend verabschiedet. Die Änderungen treten zum 01.08.2016 in Kraft.

Die Gesetzänderung beinhaltet u. a. die Verdopplung der jährlichen Steigerungsrate für die Kindpauschalen von 1,5 auf 3 Prozent und einen zusätzlichen Zuschuss zu den Kindpauschalen aus Mitteln, die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes frei geworden sind, für den Zeitraum von drei Kindergartenjahren. Der beigefügten Beschlussempfehlung können Sie entnehmen, dass gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf noch die Anlage 3 zu § 21 hinsichtlich der zusätzlichen Zuschüsse für Kinder mit Behinderungen geändert worden ist.

In den nächsten Wochen werden die erforderlichen Umprogrammierungen in KiBiz.web vorgenommen und danach so bald wie möglich die geänderten KiBiz-Leistungsbescheide an Sie erteilt. Über die Änderungen in KiBiz.web im Einzelnen werde ich Sie gesondert informieren. Sobald mir die geänderte Durchführungsverordnung zum KiBiz vorliegt, werde ich Sie ebenfalls informieren.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Ich möchte Sie außerdem darauf hinweisen, dass das KiBiz durch das Inklusionsstärkungsgesetz eine Änderung in § 9 erfahren hat, die zum 01. Juli 2016 in Kraft getreten ist. Die diesbezüglich aktualisierte Fassung des KiBiz ist bereits unter <https://recht.nrw.de> zu finden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Jugend

01.07.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/11844

2. Lesung

Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung (Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes)

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/11844 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend - die sich aus der angefügten Übersicht ergeben - angenommen.

Datum des Originals: 30.06.2016/Ausgegeben: 04.07.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Gesetzentwurf der Landesregierung**Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung**

(Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes)

Artikel 1

Das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Artikel 4 des Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 19 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kindpauschalen erhöhen sich abweichend von Satz 1 in den Kindergartenjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 jährlich um 3 Prozent.“
2. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Trägern, denen nicht das Eigentum oder das Erbbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, soll neben dem Zuschuss nach Absatz 1 ein zusätzlicher Zuschuss auf der Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete geleistet werden (Mietzuschuss), soweit eine aus Landesmitteln erfolgte Investitionsförderung dem nicht entgegensteht. Voraussetzung ist, dass das Mietverhältnis am 28. Februar 2007 bestand. Von diesem Mietzuschuss sind ein Betrag von 2 798,13 Euro für jede Gruppe in der Tageseinrichtung und der in Absatz 1 zugrunde liegende Eigenanteil des Trägers abzuziehen, soweit der

Beschlüsse des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend**Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung**

(Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes)

Artikel 1

Das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Artikel 4 des Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Mietzuschuss diese Summe übersteigt. Für den Betrag in Satz 3 gilt § 19 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.“

3. § 21 wird wie folgt geändert: 3. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „19,96“ durch die Angabe „22,46“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Land gewährt dem Jugendamt in den Kindergartenjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 für jedes Kind einen zusätzlichen Zuschuss zu den Kindpauschalen pro Kindergartenjahr, dessen Höhe sich je nach Gruppenform und Betreuungszeit aus Anlage 3 zu dieser Vorschrift ergibt. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet.“

4. § 21b Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst: 4. unverändert

„§ 21 Absatz 3 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.“

5. In § 22 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „758“ durch die Angabe „781“ ersetzt. 5. unverändert

6. § 26 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: 6. unverändert

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Art und Höhe zu den Mietzuschüssen sowie Ausnahmen zur Gewährung festzusetzen,“

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Zuschüsse nach § 22 Absatz 1 alle zwei Jahre erstmals zum Kindergartenjahr 2018/2019 anzupassen,“

7. Der Anlage 2 zu § 21 wird folgende Anlage angefügt:

7. Der Anlage 2 zu § 21 wird folgende Anlage angefügt:

Gesetzentwurf der Landesregierung

Zuschüsse gemäß § 21 Absatz 2 zu den Kindpauschalen für die Kindergartenjahre 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III	Kinder mit Behinderung
25 Stunden	112,96	232,88	83,37	
35 Stunden	151,36	312,47	111,29	389,52
45 Stunden	194,11	400,75	178,36	446,83

Beschlüsse des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

In Artikel 1 Nummer 7 wird die „Anlage 3 zu § 21“ wie folgt gefasst:

„Anlage 3 zu § 21

Zuschüsse gemäß § 21 Absatz 2 zu den Kindpauschalen für die Kindergartenjahre 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden	112,96	232,88	83,37
35 Stunden	151,36	312,47	111,29
45 Stunden	194,11	400,75	178,36

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung zu dem 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb einen zusätzlichen Zuschuss gemäß § 21 Absatz 2 in Höhe von 389,52 Euro. In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, beträgt der zusätzliche Zuschuss 446,83 Euro.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Artikel 2

unverändert

Bericht

A Allgemeines

Die Landesregierung greift mit dem Gesetzentwurf folgende Problemstellung auf:

Bereits bei der Einführung des pauschalierten Finanzierungssystems mit dem Kinderbildungsgesetz zum 1. August 2008 gab es Befürchtungen, dass der jährliche Dynamisierungsfaktor von 1,5 Prozent nicht ausreichen werde, die tatsächliche Kostenentwicklung auszugleichen, und dass in der Folge die nicht refinanzierten Steigerungen der Kosten der Kindertagesbetreuung zu Einsparungen beim Personaleinsatz und zu finanziellen Belastungen der Träger führen könnten. Im Zuge des im Jahre 2010 begonnenen Revisionsprozesses und des intensiven Diskurses mit den Vertreterinnen und Vertretern aus allen betroffenen Bereichen (öffentliche und freie Träger, Beschäftigte, Eltern) bestätigte sich diese Befürchtung. Deshalb sind bis zu einem neuen Gesetz eine Veränderung der jährlichen Anpassung und eine finanzielle Unterstützung des Gesamtsystems notwendig. Ferner sind die Angabe zur Höhe des Belastungsausgleichs nach dem BAG-JH aufgrund der erhöhten Betreuungszahlen von unter dreijährigen Kindern im Rahmen der vorgesehenen jährlichen Überprüfung anzupassen und aktuelle Rechtsprechung zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage einer Verständigung mit den Kommunalen Spitzenverbänden soll entsprechend der durchschnittlichen tatsächlichen Kostenentwicklung, insbesondere der Tarifsteigerungen der letzten Jahre der jährliche Dynamisierungsfaktor der Kindpauschalen befristet für die Kindergartenjahre 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 auf drei Prozent verdoppelt werden. Die Befristung soll deshalb erfolgen, weil in einem Arbeitsprozess Eckpunkte einer grundlegend veränderten Finanzierungssystematik entwickelt werden, die zu Beginn der nächsten Legislaturperiode in ein neues Gesetz für Bildung, Erziehung und Betreuung im Elementarbereich eingehen sollen.

B Beratung

I. Beratungsverfahren:

Der Gesetzentwurf - Drucksache 16/11844 - wurde vom Plenum in seiner 113. Sitzung am 12. Mai 2016 an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend - federführend - sowie an den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen.

In seiner 83. Sitzung am 23. Mai 2016 befasste sich der Ausschuss erstmals mit dem Gesetzentwurf. Er beschloss, Sachverständige anzuhören (vgl. Ausschussprotokoll 16/1292).

Am 23. Juni 2016 fand eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen gemeinsam mit dem Ausschuss für Kommunalpolitik statt.

Zur Anhörung lagen folgende Stellungnahmen vor:

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
<p>Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände:</p> <p>Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf</p>	<p>Burkhard Hintzsche Bianca Weber</p>	<p>16/3875</p>
<p>Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen c/o Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e.V. Köln</p>	<p>Heinz-Josef Kessmann Martin Künstler Marita Haude Jürgen Otto</p>	<p>16/3988</p>
<p>Landschaftsverband Rheinland Köln</p>	<p>Klaus-Heinrich Dreyer</p>	<p>16/3980</p>
<p>Landschaftsverband Westfalen-Lippe Münster</p>		
<p>Evangelisches Büro NRW Kirchenrat Dr. Thomas Weckelmann Düsseldorf</p>	<p>Helga Siemens-Weibring Henning Boecker</p>	<p>16/3987</p>
<p>Katholisches Büro NRW Dr. Antonius Hamers Düsseldorf</p>	<p>Ferdinand Claasen Raimund Eilebrecht</p>	<p>16/3984</p>
<p>Landeselternbeirat der Kindertagesstätten in NRW Susanne Moers Würselen</p>	<p>Attila Gümüs Michael Suntrup Susanne Moers</p>	<p>16/3990</p>
<p>ver.di - Landesbezirk NRW Landesfachbereich Gemeinden NRW Fachgruppe Sozial-, Kinde- und Jugendhilfe Düsseldorf</p>	<p>Manuela Werner Sabine Uhlenkott Susanne Laue</p>	<p>16/3989</p>
<p>Verband Bildung und Erziehung Landesverband NRW e.V. Dortmund</p>	<p>Barbara Nolte</p>	<p>16/3979</p>

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
GEW-NRW Essen	Maike Finnern Lothar Freerksema	16/3983
Prof. Dr. Ralf Haderlein Hochschule Koblenz Fachbereich Sozialwissenschaften Koblenz	Prof. Dr. Ralf Haderlein	16/3993
Prof. Dr. Rainer Strätz Erfstadt	Prof. Dr. Rainer Strätz	16/3986
Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen Peter Wenzel Essen	Peter Wenzel Mirja Wolfs	16/3991
Eltern helfen Eltern e.V. Paritätisches Zentrum Beate Heeg Münster	Beate Heeg	16/3992

Der Verlauf der Anhörung ergibt sich aus dem Ausschussprotokoll 16/1351. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf Bezug genommen.

Es lag eine Zuschrift der Stadt Rheine vor, die als Zuschrift 16/937 verteilt wurde und ebenfalls für die Beratungen zur Verfügung stand.

In der Sitzung am 30. Juni 2016 wurde der Gesetzentwurf zur Auswertung der Anhörung aufgerufen. Zum Inhalt der Debatte wird auf das Ausschussprotokoll 16/1365 verwiesen.

Die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legen am 28. Juni 2016 folgenden Änderungsantrag vor:

*Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*

zum Entwurf der Landesregierung „Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung (Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes)“ Drucksache 16/11844

Die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den Entwurf für ein “Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung (Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes)“ wie folgt zu ändern:

In Artikel 1 Nummer 7 wird die „Anlage 3 zu § 21“ wie folgt gefasst:

„Anlage 3 zu § 21

<i>Zuschüsse gemäß § 21 Absatz 2 zu den Kindpauschalen für die Kindergartenjahre 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019</i>	<i>Gruppenform I</i>	<i>Gruppenform II</i>	<i>Gruppenform III</i>
<i>25 Stunden</i>	<i>112,96</i>	<i>232,88</i>	<i>83,37</i>
<i>35 Stunden</i>	<i>151,36</i>	<i>312,47</i>	<i>111,29</i>
<i>45 Stunden</i>	<i>194,11</i>	<i>400,75</i>	<i>178,36</i>

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung zu dem 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb einen zusätzlichen Zuschuss gemäß § 21 Absatz 2 in Höhe von 389,52 Euro. In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, beträgt der zusätzliche Zuschuss 446,83 Euro.“

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung beziehungsweise der Anpassung an die Finanzierungssystematik bei den Kindpauschalen nach § 19 und der Anlage zu § 19.

Die zusätzlichen Zuschüsse, die das Land als Überbrückung ab dem 1.8.2016 bis zum Kindergartenjahr 2018/2019 als Zuschlag zu den Kindpauschalen nach § 19 leistet, sollen systematisch vollständig dem Verfahren, der Bewilligung und der Zahlung der Kindpauschalen folgen. Bei den Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung nach § 19

wird bei einer Betreuungszeit von 25, 35 oder 45 Stunden grundsätzlich der 3,5fache Satz der Kindpauschale IIIb an die Träger geleistet. Die zusätzlichen Zuschüsse nach § 21 Absatz 2 sollen dieser Systematik folgen, das heißt, der Betrag von „389,52 Euro“ ist der grundsätzliche zusätzliche Zuschuss. Nur bei einer Betreuung eines von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindes oder eines Kindes mit Behinderung in der Gruppenform IIc soll der zusätzliche Zuschuss 446,83 Euro betragen. Würde bei den zusätzlichen Zuschüssen § 21 Absatz 2 eine andere Differenzierung als bei den Kindpauschalen erfolgen, zöge dies erheblichen bürokratischen Mehraufwand nach sich.

Nobert Römer
Marc Herter
Britta Altenkamp
Wolfgang Jörg
und Fraktion

Mehrdad Mostofizadeh
Sigrid Beer
Andrea Asch
Dagmar Hanses
und Fraktion.

Der mitberatende Ausschuss für Kommunalpolitik schloss seine Beratungen am 30. Juni 2016 ab. Mit den Stimmen der Fraktionen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen der CDU, der FDP und der PIRATEN nahm er zunächst den o.g. Änderungsantrag an. Sodann empfahl er mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und der PIRATEN die Annahme des Gesetzentwurfes in der geänderten Fassung.

II. Abschließende Beratung

In der Sitzung am 30. Juni 2016 erfolgte die abschließende Beratung und Abstimmung (vgl. APr. 16/1365). Wegen des Verlaufs der Debatte, an der sich alle Fraktionen und die Landesregierung beteiligten, wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

C Abstimmung

Der Ausschuss nahm den o.g. Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen der CDU, der FDP und der PIRATEN an.

Bei der sich anschließenden Abstimmung über den Gesetzentwurf in der zuvor geänderten Fassung wurde dieser mit den Stimmen der Fraktionen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und der PIRATEN angenommen.

Margret Voßeler
Vorsitzende